

Landkreis Teltow-Fläming



Amt für Jugend und Soziales

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat II	Ansprechpartner:	Frau Sauermann
Amt für Jugend und Soziales	Telefon:	(03371) 608 3512
SG Planung, Controlling, Finanzen	Telefax:	(03371) 608 9210
	E-Mail:	Eva-Maria.Sauermann@teltow-flaeming.de

	Ansprechpartner:	Frau Schmidt
	Telefon:	(03371) 608 3513
	Telefax:	(03371) 608 9210
	E-Mail:	Christa.Schmidt@teltow-flaeming.de

Sprechzeiten: **Dienstag** **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
 Donnerstag **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie regelt die Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Leistungen für den Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII.

Das Amt für Jugend und Soziales kann Vorgaben für Qualitätsentwicklung und Verträge über die Betreuung von Pflegestellen und die Qualifikation der Pflegepersonen entwickeln.

Anspruchsberechtigte sind bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen die Personensorgeberechtigten, wenn der erzieherische Bedarf gegeben und sich Hilfe zur

Erziehung in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfeplanung als geeignet und notwendig erweist.

2. Vollzeitpflege

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung, Erziehung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Vollzeitpflege ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht gewährleistet ist und andere Arten der Hilfen zur Erziehung nicht geeignet sind. Auch für Kinder und Jugendliche mit einem erweiterten Förderbedarf auf Grund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen ist Vollzeitpflege als die im Einzelfall geeignete Hilfeart zu prüfen.

Vollzeitpflege wird beendet bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie, bei Einsetzen einer anderen Jugendhilfeleistung bzw. Verselbständigung des jungen Menschen.

Mischformen mit Tagespflegestellen nach § 23 SGB VIII oder mit Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind nicht zulässig.

Nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege werden folgende Formen unterschieden.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege sind solche Pflegeverhältnisse, in denen bei einem kurzfristigen Ausfall der Herkunftsfamilie eine Pflegefamilie die Versorgung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen übernimmt bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes und des Kontaktes zur Herkunftsfamilie. Die Kurzzeitpflege soll für in der Regel für einen zeitlich befristeten Zeitraum von bis 6 Monaten begrenzt sein.

Krisenpflege

Muss ein Minderjähriger nach krisenhafter Zuspitzung der Familiensituation und bei Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII aus seinem bisherigen Lebensumfeld herausgenommen werden, so kann er bis zur Klärung seiner Perspektive in einer Krisenpflegestelle untergebracht werden. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme. (Familiäre Bereitschaftsbetreuung – FBB). Für diese Leistungserbringung wurden vertragliche Regelungen mit zwei familiären Bereitschaftsbetreuungspersonen abgeschlossen.

Dauerpflege

Die Vollzeitpflege stellt eine auf Dauer langfristige Lebensperspektive für Kinder und Jugendliche dar. Sie kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht sichergestellt werden kann oder keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen erreicht wurde. Der Schwerpunkt dieser Hilfe liegt im Aufbau einer sicheren dauerhaften Bindung des Kindes oder Jugendlichen an seine Pflegeeltern und seine Integration in die Pflegefamilie.

Vollzeitpflege bei erweitertem Förderbedarf

Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen ist dann gegeben, wenn besondere, über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinausgehende Anforderungen auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und emotionaler, psychischer kognitiven oder körperlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen vorliegen. Der erweiterte – gegebenenfalls zeitlich begrenzte – Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung zu bestimmen. An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeelternanteil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische

oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können. (Anlage 1 und 2)

Ein Pflegeelternanteil sollte aufgrund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von 15 -20 Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von 2 Pflegekindern nicht überschreiten.

Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten Förderbedarf.

3. Leistungen zum notwendigen Unterhalt

3.1. Pflegegeld für Vollzeitpflege gemäß §§ 33; 39 SGB VIII

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld) an Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen. Das Pflegegeld wird nach folgenden Altersstufen gewährt :

Altersstufe	materielle Aufwendungen pro Monat	Kosten der Erziehung pro Monat	Kosten der Erziehung bei erweitertem Förderbedarf pro Monat
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	433,00 €	207,00 €	600,00 €
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	496,00 €	207,00 €	600,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	601,00 €	207,00 €	600,00 €
über 18 Jahre	Regelbetrag	Angemessene Kosten der Unterkunft analog SGB II	

3.2. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Vollzeitpflege auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Unfallversicherung:

Sind Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson nachgewiesen, werden diese mit höchstens 40,00 €/Jahr erstattet.

Alterssicherung:

Grundsätzlich gilt, dass die Alterssicherung/Rentenleistung zum Renteneintritt als laufende monatliche Geldleistung wirksam werden muss. Als Alterssicherung werden anerkannt :

1. gesetzliche und freiwillige Rentenversicherung
2. Lebensversicherung. Die Höhe der hälftigen erstattungsfähigen Aufwendungen der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung beträgt höchstens 39,00 €/Monat.

3.3. Beihilfen bei Vollzeitpflege

Über die Pflegegeldleistungen hinaus können bei Vollzeitpflege Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Regelmäßige Beihilfen umfassen die Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen, die Weihnachtsbeihilfe, Schulfahrten und Ferienreisezuschüsse und werden monatlich mit 25,00 € gewährt. Dadurch entfällt eine Nachweisführung für diese regelmäßigen Beihilfen.

Über sonstige Beihilfen ist im Einzelfall auf Antrag zu entscheiden. Diese umfassen insbesondere: Erstausrüstung Pflegestelle, Erstausrüstung Bekleidung, Einschulung, Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier, Mobiliar, Verselbstständigungspauschale.

4. Freihaltgeld

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder der Jugendlichen von mehr als fünf Tagen bei einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme wird ein Pflegegeld in Höhe von 90 % der materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld in Höhe von 207 € gezahlt. Darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn das Amt für Jugend und Soziales vorher der Abwesenheit zugestimmt hat und eine Rückkehroption in die Pflegefamilie gegeben ist.

5. Übergangsregelung

Im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung werden durch den Pflegekinderdienst alle bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden Pflegeverhältnisse (Altfälle) hinsichtlich des erzieherischen Bedarfs nach Art, Dauer und gegebenenfalls erweitertem Förderbedarf überprüft und angepasst.

6. Inkraft-/Außerkräfttreten

6.1. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

6.2. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.06.1999 außer Kraft (Beschluss-Nr. 2/0180/99)